

in der Fassung der Ausfertigung vom 17.10.2011

*bekannt gemacht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“
am 27.10.2011 / in Kraft getreten ab 01.01.2012*

*am 02.10.2013 / in Kraft ab 03.10.2013 - Erstreckg. auf Ziegra
am 01.12.2016 / in Kraft ab 01.01.2017 –Erstreckg. auf Mochau*

Präambel

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 18. März 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 in der zur Zeit geltenden Fassung, der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ebersbach und der Großen Kreisstadt Döbeln zum 01.07.2011 u. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandschutzschau im Freistaat Sachsen vom 21.10.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 13.10.2011, Beschluss-Nr. 154/19/2011, folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln (Feuerwehrentschädigungssatzung)

§ 1 Funktionsverteilung

Die nachfolgend in ihrer Funktion näher bezeichneten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln erhalten nach Maßgabe der vorgeschriebenen zulässigen Höchstsätze folgende Entschädigungen:

Gemeindewehrleiter	175,00 EUR pro Monat
Stellv. Gemeindewehrleiter	125,00 EUR pro Monat
Gerätewart	100,00 EUR pro Monat
Jugendfeuerwehrwart	100,00 EUR pro Monat
Ortswehrleiter	120,00 EUR pro Monat
Stellv. Ortswehrleiter	100,00 EUR pro Monat

§ 2 Entschädigungszahlung

Die Entschädigung wird im laufenden Kalenderjahr zum Ende des jeweiligen Monats gezahlt.

§ 3 Ausnahmeanspruch

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzungen der Stadt Döbeln, beschlossen am 25.10.2001, geändert mit Beschluss am 06.05.2004, und der ehemaligen Gemeinde Ebersbach, beschlossen am 26.01.1999, geändert mit Beschluss vom 21.10.2004, außer Kraft.